

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Ambulante Herzgruppen

Landkreis Rastatt – Stadtkreis Baden-Baden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Arbeitsgemeinschaft Ambulante Herzgruppen, Landkreis Rastatt-Stadtkreis Baden-Baden e.V. mit Sitz in Gaggenau, Kastanienweg 6 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, mit dem Ziel, risikoreiche Lebensweisen hinsichtlich Herzkrankheiten abzubauen und durch gezielte Bewegungstherapie physische und psychische Belastbarkeit zu erhalten und zu verbessern.

Weiteres Ziel ist die Gründung von örtlichen Herzgruppen, deren administrative Betreuung, die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, die Versorgung von Herzgruppen mit ärztlichen Notgeräten sowie auch erforderlichen Sportgeräten.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

LVPR Baden-Württemberg e.V., Sitz in 70839 Gerlingen.

§ 6 Bei Durchführung der Arbeit und der Zusammenarbeit mit ambulanten Herzgruppen gelten die Empfehlungen der „Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.“.

§ 7 Die Arbeitsgemeinschaft Ambulante Herzgruppen –Landkreis Rastatt-Stadtkreis Baden-Baden e.V. tritt folgenden Verbänden bei:

- 1. LVPR Baden-Württemberg e.V., Sitz in Gerlingen,**
- 2. Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. –BBS-, Sitz in Baden-Baden,**
- 3. Badischer Sportbund Freiburg e.V. –BSB-, Sitz in Freiburg.**

§ 8 Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim –Registergericht- im Vereinsregister unter - VR 520479 - eingetragen.

§ 9 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitglieder der örtlichen Herzgruppen. Ebenso können Mitglieder natürliche und juristische Personen sein, von denen eine Förderung der Zwecke der Arbeitsgemeinschaft zu erwarten ist. Der Ein- oder Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung, die gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben ist.

Der Austritt ist wirksam zum Ende des nach Eingang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle abgelaufenen Geschäftsjahres.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur darauf begründet werden, dass das Mitglied sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft länger als drei Monate im Rückstand befindet, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, Aufgaben und Ansehen des Vereins beeinträchtigt und/oder den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet.

§ 10 Beiträge

Es wird ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, a) = engerer Vorstand b) = erweiterter Vorstand
3. der Beirat.

§ 12 Vorstand

(1) Der engere Vorstand besteht aus 6 Personen, von denen drei Ärzte sein sollten, die mit der Betreuung ambulanter Herzgruppen beschäftigt sind. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Zusammensetzung:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 3. Vorsitzender
4. Vertreter der Übungsleiter
5. Vertreter der Patienten
6. Schriftführer + Kassier (Führung der Geschäftsstelle).

- (3) In den erweiterten Vorstand werden vom engeren Vorstand berufen:**
- 1. der federführende Arzt jeder örtlichen Herzgruppe,**
 - 2. die von der örtlichen Herzgruppe gewählte Vertrauensperson,**
 - 3. ein/e Übungsleiter/in jeder örtlichen Herzgruppe.**
- (4) In einen Beirat können durch den engeren Vorstand kompetente Vertreter des öffentlichen Gesundheitswesens und der Behörden berufen werden:**
- 1. Vertreter der Kreisärzteschaft,**
 - 2. Vertreter der Krankenkassen,**
 - 3. Vertreter der Rentenversicherung,**
 - 4. Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes,**
 - 5. Vertreter anderer Organisationen des Gesundheitswesens und Behörden,**
 - 6. Vertreter in juristischen Fragen.**
- (5) Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in speziellen Fragen, wobei der Beirat kein Stimmrecht hat.**

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.**
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:**
 - 1. der erste Vorsitzende oder**
 - 2. zwei andere Vorstandsmitglieder oder**
 - 3. ein Fünftel aller Vereinsmitglieder**

die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Anzeige in der lokalen Presse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. Satzungsänderungen,
 5. die Erhebung eines (freiwilligen) Mitgliedsbeitrages,
 6. alle anderen Vorlagen laut Tagesordnung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes – Vertretung nach außen

- (1) Der engere Vorstand trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.**
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Diese sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleinvertretungsberechtigt.**
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.**
- (4) Der erweiterte Vorstand soll vor allem über die Solidaraufgaben der Arbeitsgemeinschaft entscheiden:**
 - 1. Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern,**
 - 2. Anschaffung von medizinischen Geräten,**
 - 3. Anschaffung von Sportgeräten,**
 - 4. Beschluss über Finanzen,**
 - 5. Erlass von Ordnungen.**
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.**

Der erweiterte Vorstand hat jedoch nur Stimmrecht bezüglich der Solidaraufgaben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (6) Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist nur bei wichtigen Gründen zulässig.**

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.05. – 30.04. eines jeden Jahres.**
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.**

§ 16 Verwendung von Vereinsmittel

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat kein Vermögen.**
- (2) Die Mittel der örtlichen Gruppen dürfen nur gemäß § 3 der Satzung verwendet werden.**
- (3) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich; es kann für die Ausübung der Vorstandstätigkeit sowie einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 3 Nr. 26a EStG) im Rahmen der Finanz- und Haushaltsplanung gewährt werden. Hierüber entscheidet der engere Vorstand.**

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- (2) Nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist vorhandenes Vermögen nach § 5 der Satzung an den LVPR abzuführen.**
- (3) Bei Auflösung einer örtlichen Herzgruppe fällt deren Vermögen in den Bestand der Arbeitsgemeinschaft. Über das Inventar entscheidet die Vorstandschaft.**
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung einer örtlichen Herzgruppe keinen Anspruch auf Gruppenvermögen.**

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung sind in der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2018 gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung beschlossen worden.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08. Juni 2018 in Kraft und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2010; die Neufassung bedarf noch der Eintragung ins Vereinsregister.